

GESTALTUNGSORDNUNG DES KIRCHLICHEN FRIEDHOF IN WALPERTSKIRCHEN

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gestaltungsordnung gilt für die Abteilung 2 des kirchlichen Friedhofs in Walpertskirchen

§ 2 Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen im Geltungsbereich dieser Gestaltungsordnung sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowohl dem landschaftlich als auch dem architektonisch geprägten Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 3 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Gestaltungsordnung sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt. Der Erwerber kann sich einen zur Verfügung gestellten Abschnitt auswählen. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger. Die Gräber im Abschnitt werden jeweils der Reihe nach vergeben.

§4 Grabquartiere

Grundlage für die Gestaltungsordnung sind der Gräberplan und das Grabschema in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

ZWEITER TEIL

Grabmale

§ 5 Allgemeines

- (1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe beibehalten.
- (2) Jede Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein.
- (3) Stehende Grabmale müssen aus einem Material hergestellt sein. Ausnahmen können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Bei Natursteinen kann der Name des Herstellers eingemeißelt, bei Holzkreuzen eingeschnitten werden. Bei schmiedeeisernen Kreuzen darf das Firmenzeichen auf der Rückseite des Kreuzes angebracht werden.

§ 6 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen:

1. Farbanstriche auf Grabsteinen
2. aufwendige Beleuchtungskörper
3. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle Anderer verletzen können.

Ausnahmen können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

DRITTER TEIL Grabmalmaße

§ 7 Abschnitt I „Doppelgräber“

- (1) Stehende Grabmale sind mit Ausmaßen bis zu 1,25m Breite x 1,30m Höhe (ab Fundament) und Sockelbreite 1,40m zulässig.
- (2) Metall- und Holzgrabmale in Kreuzform sind in der Höhe bis 1,85m und in der Breite bis 0,85 m zulässig.
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzgrabmalen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken. Sie dürfen nicht breiter sein als das Grabmal selbst.
- (3) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (4) Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen.

§ 7 Abschnitt II „Einzelgräber“

- (1) Stehende Grabmale sind mit Ausmaßen bis zu 0,70m Breite x 1,30m Höhe und Sockelbreite 0,80m zulässig
- (2) Metall- und Holzgrabmale in Kreuzform sind in der Höhe bis 1,70m und in der Breite bis 0,65m zulässig.
Natursteinsockel müssen sich den Metall- und Holzgrabmalen deutlich unterordnen und dürfen nicht als eigenständiger Grabstein wirken. Sie dürfen nicht breiter sein als das Grabmal selbst.
- (3) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (4) Liegende Grabmäler sind nicht zugelassen.

VIERTER TEIL

Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 9 Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist binnen eines Jahres mit einer Grundbepflanzung auszustatten. Der Grabinhaber verpflichtet sich, das Grab zu pflegen und in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- (2) Gesamte Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies sind nicht zugelassen.
- (3) Nicht heimische oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (4) Ein Grabhügel ist zulässig. Die Ausmaße sind dem Grabschemaplan zu entnehmen. Er darf eine maximale Höhe von 20cm nicht überschreiten.

§ 10 Grabeinfassung

Dauerhafte Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist

- a. eine Einfassung mit lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen bis zu einer maximalen Höhe von 20cm.
- b. eine bodenbündige Grabeinfassung aus Metall. Diese ist über die Friedhofsverwaltung zu beziehen

Walpertskirchen, den

30. JULI 2025

Kath. Pfarrkirchenstiftung
St. Erhard
Kirchenstr. 1
85469 Walpertskirchen
Tel. 08122 / 4 29 50



Vorstehende Gestaltungssordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

VZ AC2.2/4037/01#421

München, den 18.11.25

Für den Erzb. Finanzdirektor



Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

